

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb01.pdf	1156
2. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb02.pdf	1159
3. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb04.pdf	1162
4. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb05.pdf	1164
5. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/sys5/bes_bestfb06.pdf	1167
6. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb07.pdf	1170

7. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb11.pdf 1173
8. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb14.pdf 1176
9. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb15.pdf 1179
10. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Naturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb18.pdf 1182
11. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb16.pdf 1185
12. Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfbkunst.pdf 1188

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 18. Januar 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern/thematischen Schwerpunkten: Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie, Philosophie, Psychoanalytische Psychologie, Medienpädagogik, Berufspädagogik, Musikpädagogik und Musikwissenschaft.

(2) Im Bereich der Beruf- und Wirtschaftspädagogik verleihen die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gemeinsam nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.).

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften einen Promotionsausschuss, der für den zu vergebenden Doktorgrad des Dr. phil. zuständig ist.

(2) Im Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bilden die Fachbereiche Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Promotionsausschuss, der für die Vergabe des Doktorgrades des Dr. rer.pol. zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige Hauptfachabschluss Magister, Diplom, Staatsexamen, Bachelor oder Master in den Wissenschaftsfächern/thematischen Schwerpunkten Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie, Philosophie, Psychoanalytische Psychologie, Medienpädagogik, Berufspädagogik, Musikpädagogik, Musikwissenschaft (ohne künstlerische Studienanteile) oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen

ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien, der Magisterprüfungsordnung oder der Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Bei einer Promotion in Erziehungswissenschaft können bis zu 30 Credits aus bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der pädagogischen Ausbildung am Studienseminar und aus Berufs begleitenden Qualifizierungen an Hochschulen anerkannt werden. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Bei Promotionen im Fach Philosophie sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Bei Promotionen in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik und in Katholischer Theologie sind je nach Forschungsrichtung der Dissertation geprüfte Sprachkenntnisse in mindestens einer der drei Sprachen Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder aber in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften

Prof. Dr. Bachmair

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 18. Januar 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Absatz 2 der AB_PromO verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Anglistik, Amerikanistik, Germanistik und Romanistik.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften den Promotionsausschuss Dr. phil.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Germanistik, Romanistik oder verwandten Fächern.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach mindestens einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der jeweiligen Diplom-, Magister- oder Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Bei Promotionen

- im Fach Anglistik bzw. Amerikanistik sind Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache,
- im Fach Germanistik sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen,
- im Fach Romanistik sind Kenntnisse in zwei romanischen Fremdsprachen nachzuweisen.

Je nach Forschungsausrichtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss den Nachweis des Lateinums bzw. von Lateinkenntnissen verlangen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Fächer des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote im Promotionsfach festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22.02.06

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Prof. Dr. Peter Seibert

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 07. Dezember 2005

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Sozialwesen nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr.phil.) in den Wissenschaftsfächern Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, Supervision und Soziale Therapie/Psychotherapie,
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer.pol.) in den Wissenschaftsfächern Sozialpolitik/Sozialmanagement und Gerontologie.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Sozialwesen für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den im § 1 genannten Fächern oder verwandten Fächern wie insbesondere erziehungswissenschaftliche, soziologische und psychologische Studiengänge mit den im Fachbereich vertretenen Disziplinen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Diplom II- Prüfungsordnung Sozialwesen. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Sozialwesen die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Sozialwesen können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen
Prof. Dr. Wolfram Fischer

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) in den Wissenschaftsfächern Politikwissenschaft, Soziologie, Angewandte Sozialwissenschaften und Geographie,
- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Geschichte und Sportwissenschaft.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft, Soziologie oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der jeweiligen Master - oder Diplomprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für Promotionen in nachfolgenden Promotionsfächern sind Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- im Fach Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte mit Schwerpunkt der Dissertation in Alter Geschichte das Latinum, Kenntnisse in Altgriechisch und mindestens eine moderne Fremdsprache, in Mittelalterlicher Geschichte das Latinum und mindestens eine moderne Fremdsprache, in Neuerer Geschichte mindestens zwei moderne Fremdsprachen, im Fach Landeswissenschaften mindestens zwei moderne Fremdsprachen entsprechend dem gewählten landeswissenschaftlichen Schwerpunkt

- Im Fach Politikwissenschaften, Soziologie und Angewandte Sozialwissenschaften mindestens zwei moderne Fremdsprachen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 02. März 2006

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Christoph Scherrer

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 18. Januar 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Absatz 2 der AB_PromO verleiht der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung,
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Wissenschaftsfächern Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) in den Wissenschaftsfächern Gewässerökologie/Gewässerentwicklung, Ökologische Standort- und Vegetationskunde ggf. in Kooperation mit naturwissenschaftlichen Fachbereichen.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1 lit.a) und b) der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen, wenn der Hochschulabschluss die Mindestnote „gut“ hat. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der jeweiligen Diplom II- oder Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über

besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(4) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss verlangen, dass zur Annahme des Antrags eine Einverständniserklärung des Zweitbetreuers/der Zweitbetreuerin vorgelegt wird.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung

Prof. Dr.-Ing. Helmut Holzapfel

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 25. Januar 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) in den Wissenschaftsfächern Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Arbeitslehre, Berufspädagogik und Psychologie,
- Doktor/Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.jur.) im Wissenschaftsfach Rechtswissenschaften.

(2) Im Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik verleihen die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gemeinsam nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.).

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

(2) Im Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bilden die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Promotionsausschuss, der für die Vergabe des Doktorgrades Dr. rer.pol. zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht oder Rechtswissenschaften (Staatsexamen), Arbeitslehre, Berufspädagogik, Psychologie oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen

ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Für das Fach Psychologie ist für die zu erbringenden Prüfungsleistungen die Diplomprüfungsordnung Psychologie der Universität Marburg oder die Masterprüfungsordnung vergleichbarer Universitäten anzuwenden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. Für das Fach Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Staatsexamen ist erforderlich, dass im ersten oder im zweiten Staatsexamen die Mindestnote „Befriedigend“ erreicht wurde.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 15. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Reinhard Hünerberg

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 21. Dezember 2005

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Agrarwissenschaften(Dr.agr.).

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften einen Promotionsausschuss Dr. agr..

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Agrarwissenschaften, Ökologische Agrarwissenschaften, Agrartechnik, Agrarbiologie, Ernährungswissenschaften, Agrarsoziologie, Agrarökonomie oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss entsprechend § 3 (1) nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal zwei Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf fünf Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 02. März 2006

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften

Prof. Dr. Jürgen Heß

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 13. Januar 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Bauingenieurwesen der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Bauingenieurwesen nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad
– Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften ((Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen und Umwelttechnik.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB_PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 4 iVm § 19 Satz 2 AB_PromO bilden die Fachbereiche Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Dr.-Ing.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen oder in verwandten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fächern.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Diplom II- oder Masterprüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Bauingenieurwesen die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Dekanats.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Bauingenieurwesen können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Fehling

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Maschinenbau der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Absatz 2 der AB_PromO verleiht der Fachbereich Maschinenbau nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften und Arbeitswissenschaft mit Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Wissenschaftsfächern Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Arbeitswissenschaft, Projekt-, Qualitätsmanagement und Arbeits- und Organisationspsychologie ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Rechts-, Wirtschafts-, und Sozialwissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Maschinenbau einen Promotionsausschuss Dr. rer. pol. für die Promotionsfächer, die dem Dr. rer. pol. – Grad zuzuordnen sind.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 iVm § 19 Satz 2 AB_PromO bilden die Fachbereiche Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Dr.-Ing.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern des Maschinenwesens oder verwandter Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach mindestens einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der jeweiligen Diplom II- oder Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60

Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Maschinenbau können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. G. Knoll

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Naturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 09. November 2005

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Naturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Naturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer.nat.) in den Wissenschaftsfächern Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaft und Physik
- Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr.phil.) in den Wissenschaftsfächern Didaktik der Biologie, Didaktik der Chemie, Didaktik der Physik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Sprach- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Naturwissenschaften für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaft, Physik oder artverwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach jeweiligen Diplom-, Magister- oder Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Naturwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Naturwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Naturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften

Prof. Dr. Burkhard Fricke

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad
- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften ((Dr.–Ing.) in den Wissenschaftsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informatik technisch-orientierter Schwerpunkt sowie den akademischen Grad
 - Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in dem Wissenschaftsfach: Informatik, Umweltsystemtechnik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen Mathematik und/oder Naturwissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik einen Promotionsausschuss Dr. rer. nat. für die Promotionsfächer, die dem Dr. rer. nat. – Grad zuzuordnen sind.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 4 iVm § 19 Satz 2 AB_PromO bilden die Fachbereiche Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Dr.–Ing.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

- (1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen *Studiums in den Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaft oder verwandte Fächer.*
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn
- a) sie in dem Promotionsfach benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden nachweisen, oder
 - b) der Hauptfachabschluss ihres Studiums (z. B. in Maschinenbau, Physik, oder Mathematik) in besonderer Weise für das gewählte Promotionsthema qualifiziert und zusätzlich benotete

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits bzw. 8 Semesterwochenstunden im Promotionsfach erbracht werden, oder

- c) der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(5) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, englischen oder einer anderen Sprache, in der das Promotionsverfahren durchgeführt werden kann, nachzuweisen. Die Notwendigkeit des Nachweises geprüfter Sprachkenntnisse ist im Einzelfall durch den Promotionsausschuss festzustellen und mitzuteilen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach besuchen.

(2) Inhalte und Umfang des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28.04.2006

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt die **Kunsthochschule Kassel** der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Absatz 2 der AB_PromO verleiht die **Kunsthochschule Kassel** nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet die Kunsthochschule Kassel einen Promotionsausschuss Dr. phil.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach mindestens einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der jeweiligen Magister- oder Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor An-

tragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Fächer der Kunsthochschule Kassel die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Kunsthochschule Kassel können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20.02.2006

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel

Prof. Dr. Karin Stempel